



Was darf ich ab welchem Alter?

Stand Oktober 2020

Auch als Kind bzw. Jugendlicher hast Du ein Recht auf Information, dazu gehört auch, dass Du wissen solltest was Du darfst und was noch nicht. In erster Linie ist das natürlich eine Sache zwischen Dir und Deinen Eltern. Gemeinsam müsst ihr überlegen, was „okay“ ist und was noch nicht. Das Jugendschutzgesetz soll dabei helfen, Kinder und Jugendliche vor möglichen Gefahren in der Öffentlichkeit zu schützen, betrifft also nicht direkt Dich bzw. Deine Eltern. Dieses Faltblatt gibt Dir einen ersten Überblick.

► Erziehungsbeauftragte Person

Wenn Du mit Deinen Eltern unterwegs bist, darfst Du viele Dinge tun, die Du alleine nicht darfst. Bist Du ohne sie unterwegs, können Deine Eltern eine andere volljährige Person mit Erziehungsaufgaben beauftragen. Diese erziehungsbeauftragte Person kann z.B. ein/e (nahe/r) Verwandte/r sein (Geschwister, Onkel, Tante usw.) aber nicht die 18jährige Freundin – denn es muss ein sog. „Erziehungsverhältnis“ bestehen.

► Wie lange darf ich weg bleiben?

Wie lange Du außer Haus bleiben darfst – auch am Abend – ist eine Verhandlungssache zwischen Dir und Deinen Eltern. Für den Aufenthalt an bestimmten Orten gibt es im Jugendschutzgesetz zusätzliche Regeln:

a) Gaststätten

Solange Du **noch keine 16 Jahre** alt bist, darfst Du Dich nur in einer Gaststätte aufhalten, wenn Deine Eltern oder eine erziehungsbeauftragte Person dabei sind, oder wenn Du zwischen 5.00 und 23.00 Uhr eine Mahlzeit oder ein alkoholfreies Getränk einnimmst. Danach musst Du aber das Lokal wieder verlassen. **Ab 16 Jahren** darfst Du Dich auch ohne Begleitung bis 24.00 Uhr in einer Gaststätte aufhalten.

b) Tanzveranstaltungen

In eine Disko oder auf eine öffentliche Party darfst Du **unter 16 Jahren** nur in Begleitung Deiner Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person. Wenn Du **16 Jahre alt** bist, darfst Du diese Veranstaltungen bis 24.00 Uhr auch alleine besuchen - natürlich nur, wenn der Veranstalter Dich reinlässt.

c) Spielhallen

Spielhallen darfst Du unter 18 Jahren nicht betreten (Casinos erst ab 21 Jahren).

d) Filmveranstaltungen

Wenn Du ins Kino gehen willst, musst Du erst einmal die Altersfreigabe des jeweiligen Films beachten. Dazu kommen noch zeitliche Begrenzungen, auf die Du achten musst, wenn Du ohne erwachsene Begleitung ins Kino gehst:

- **von 6-13 Jahren** musst Du das Kino um 20.00 Uhr verlassen haben
- **ab 14 Jahren** um 22.00 Uhr
- **ab 16 Jahren** um 24.00 Uhr

e) Konzerte

In München ist es in der Regel so, dass Kinder **unter 6 Jahren** keine Rock und Pop-Konzerte besuchen dürfen. Kinder **unter 14 Jahre** müssen von ihren Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden. **Ab 14 Jahren** darfst Du normalerweise alleine hingehen.

► Welche Regeln gelten sonst noch?

Alkohol

Erst **ab 16 Jahren** darfst Du Bier, Wein und Sekt kaufen und auch trinken. Jüngeren Kindern und Jugendlichen darf grundsätzlich kein Alkohol verkauft werden. Branntweinhaltige Getränke, also sogenannter harter Alkohol (übrigens auch „Alcopops“), sind **unter 18 Jahren** tabu.

Rauchen

Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren** dürfen weder Zigaretten kaufen, noch rauchen.

Nebenjob

Ab 13 Jahren darfst Du mit Einverständnis Deiner Eltern Dein Taschengelddurch einen kleinen Nebenjob aufbessern. Dieser muss höchstens an fünf Tagen pro Woche, in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr sein und darf nicht länger als zwei Stunden täglich dauern. Solche Jobs wären beispielsweise Nachhilfeunterricht, Babysitten oder Zeitungen austragen.

Jugendliche **ab 15 Jahre** dürfen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr und nicht mehr als 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich arbeiten. Es gilt grundsätzlich die Fünf-Tage-Woche, am Samstag und Sonntag ist generell frei. Das gilt auch in der Lehre. Bist du noch schulpflichtig, darfst Du während der gesamten Schulferien maximal 4 Wochen pro Jahr arbeiten.

Urlaub – Jugendliche allein unterwegs

Es gibt keine gesetzliche Regelung, die Jugendlichen einen Urlaub ohne Eltern verbietet. Du solltest mit Deinen Eltern jedoch vorab klären, wohin, mit wem und wie lange deine Reise geht! Vorab solltest Du klären, ob ein Aufenthalt Minderjähriger überhaupt möglich ist.



Da Du **unter 18 Jahren** noch nicht voll geschäftsfähig bist, sollten Deine Eltern die Unterkunft - auch den Campingplatz - im Voraus buchen. Zudem sollten deine Eltern dir eine Kopie Ihres Personalausweises mit Ihrer Unterschrift, sowie ein Schreiben mit folgenden Daten mitgeben:

- Anreise- und Rückreisedatum mit Uhrzeit
- Aufenthaltsorte und -zeiten während des Urlaubs
- Telefon- und Handynummer Deiner Eltern

Übernachten außer Haus

Das Jugendschutzgesetz regelt nur den Aufenthalt Minderjähriger an bestimmten Orten (siehe oben). Bei Veranstaltungen, die nicht von diesen Regelungen betroffen sind entscheiden Deine Eltern. Das heißt auch, dass sie entscheiden wann und wo Du übernachten darfst. Solche Verabredungen kannst Du ruhig mündlich mit Deinen Eltern treffen. Ihre Einwilligung geben sie auch oft indirekt, indem sie Dich mit Deinem Schlafsack zu Deinem Freund fahren oder den Beitrag für das Zeltlager bezahlen. Bei Veranstaltungen wie mehrtägigen Musikfestivals oder LANPartys mit Übernachtung ist es besser, wenn Dir Deine Eltern eine schriftliche Erlaubnis mitgeben.

Computerspiele

Bei Computerspielen musst Du /und der Händler! auf die Altersfreigabe achten. Diese muss sich auf dem Spiel (CD, DVD) und der Verpackung befinden. Es gibt fünf Stufen:

- Ohne Altersbeschränkung
- Freigegeben **ab 6 Jahren**
- Freigegeben **ab 12 Jahren**
- Freigegeben **ab 16 Jahren**
- **Keine Jugendfreigabe** (darf man erst spielen, wenn man volljährig ist)



► Wo bekomme ich mehr Infos?

Bei uns im JIZ

Jugendinformationszentrum (JIZ)
Sendlinger Str. 7 (im Innenhof), 80331 München
Tel.: 089 - 550 521 50, Fax: 089 - 550 521 51
Mo. 12-19 Uhr + Di.-Fr. 13-18 Uhr
jeden Di. ab 16 Uhr findet im JIZ auch eine kostenlose Rechtsberatung für Kinder und Jugendliche statt (frühzeitig da sein empfohlen!)
(Stand 09/2020)
www.jiz-muenchen.de

oder beim:

Sozialreferat / Stadtjugendamt

Fachstelle Kinder- und Jugendschutz, S-II-A/KJ
Luitpoldstr. 3 (Elisenhof), 80335 München
Telefon: (089) 233 49632
jugendschutz.soz@muenchen.de

► www.muenchen.de/jugendschutz